



An den Grossen Rat

19.5138.02

JSD/ Präsidentialnummer: P195138

Basel, 14. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2019

Anzug Seyit Erdogan und Konsorten betreffend «Aufführen der Religionszugehörigkeit in Formularen des Kantons Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 den nachstehenden Anzug Seyit Erdogan und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

In der Schweiz leben schätzungsweise mehr als 70'000 Aleviten. Davon wohnen vermutlich 8000 bis 8500 im Kanton Basel-Stadt. Leider bestehen hierzu keine genauen Zahlen. Denn in den bisher vom Bundesamt für Statistiken durchgeführten Erhebungen gab es unter dem Titel Religionszugehörigkeit keine separate Rubrik für Alevitinnen und Aleviten. Entweder erscheinen sie in der Rubrik "islamische Glaubensgemeinschaften", da sie dies aus ihrer Heimat nicht anders kennen, oder sie sind zu vermuten in den Kategorien "andere Religionsgemeinschaften" oder "ohne Angabe".

Der Glaube der Alevitinnen und Aleviten ist stark von Humanismus und Universalismus bestimmt. Im Zentrum steht der Mensch als eigenverantwortliches Wesen. Die Alevitinnen und Aleviten vertreten den Standpunkt, dass alle Menschen als gleich anzusehen sind. Der alevitische Glaube wurde bis vor wenigen Jahren aus Furcht vor Diskriminierung und Verfolgung nur im Geheimen praktiziert.

Die meisten Alevitinnen und Aleviten, die im Kanton Basel-Stadt leben, stammen aus der Türkei und dort werden alle Alevitinnen und Aleviten ab Geburt als "zum Islam gehörend" registriert. Die Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi und des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel sind seit 17. Oktober 2012 eine anerkannte religiöse Gemeinschaft im Kanton Basel-Stadt. Aber immer noch werden sie bei vielen offiziellen Formularen nicht aufgeführt.

In diesem Sinne ersuchen die Unterzeichnenden die Regierung, zu prüfen und zu berichten,

- wie die Alevitinnen und Aleviten bei offiziellen Formularen, wo die Religionszugehörigkeit anzugeben ist, separat aufgeführt werden können,
- ob bei anderen in Basel relevanten Religionsgemeinschaften, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen und kantonally anerkannten Gemeinschaften, ebenfalls der Bedarf besteht, in Formularen aufgeführt zu werden.

Seyit Erdogan, Ursula Metzger, Barbara Heer, Thomas Müry, Pascal Pfister, Peter Bochsler, Rudolf Vogel, Talha Ugur Camlibel, Thomas Widmer-Huber, Jeremy Stephenson, Thomas Gander, Luca Urgese, Andreas Zappalà, Beat Braun, Mustafa Atici, Jürg Stöcklin, Tonja Zürcher, Andrea

Elisabeth Knellwolf, Michael Koechlin, André Auderset, David Jenny, David Wüest-Rudin, Oswald Inglin, Joël Thüring, Beat Leuthardt, Edibe Gölgeli, Beda Baumgartner, Jürg Meyer, Beatrice Messerli, Sarah Wyss, Semseddin Yilmaz, Christian von Wartburg, Christian C. Moesch“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Vorgaben des kantonalen Datenschutzgesetzes

Ob Personendaten auf offiziellen Formularen aufgeführt werden dürfen oder nicht, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)¹. Dabei ist zu beachten, dass die Religionszugehörigkeit unter die besonderen Personendaten nach § 3 Abs. 4 lit. a Ziff. 1 IDG fällt, wobei zum Bearbeiten auch das Erheben der Daten zählt (§ 3 Abs. 5 IDG).

Nach § 9 IDG darf ein öffentliches Organ Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Besondere Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet oder wenn es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist. Ob sich die entsprechende Norm in einem kantonalen oder in einem Bundesgesetz befindet, spielt dabei keine Rolle.

Offizielle Formulare dürfen also Religionsgemeinschaften oder Konfessionen nur dann aufführen, wenn dazu eine gesetzliche Grundlage besteht oder die entsprechende Dienststelle diese Angaben zur Aufgabenerfüllung benötigt.

2. Erhebung der Religionszugehörigkeit von Einzelpersonen durch die kantonale Verwaltung

Die Einwohnerkontrollen erheben die Religion bzw. Konfession anlässlich der Anmeldung in der Gemeinde gestützt auf Art. 6 lit. I des eidgenössischen Registerharmonisierungsgesetzes (RHG²). Die Einwohnerkontrollen benötigen die Daten zur Religion bzw. Konfession selbst nicht, als Erstanlaufstelle in der Gemeinde erfassen sie diese jedoch – gestützt auf eine gesetzliche Grundlage – für andere Dienststellen der kantonalen Verwaltung oder der Bundesverwaltung.

Das Anmeldeformular des Einwohneramtes, das auch von den Gemeinden Riehen und Bettingen genutzt wird, beinhaltete früher nebst den drei Landeskirchen (evangelisch-reformiert, römisch-katholisch, christkatholisch) und der Israelitischen Gemeinde eine ganze Reihe weiterer Religionsgemeinschaften bzw. weiterer möglicher Angaben (wie beispielsweise «konfessionslos»).

Auf Intervention der kantonalen Datenschutzstelle hin wurde das Anmeldeformular der Einwohnerkontrolle jedoch dahingehend angepasst, dass nur noch die drei öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen, die öffentlich-rechtlich anerkannte Israelitische Gemeinde und die vom Grossen Rat kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften aufgeführt sind. Da die Aleviten eine vom Grossen Rat anerkannte Religionsgemeinschaft sind, werden sie auf dem Anmeldeformular des Einwohneramtes nach wie vor aufgeführt.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Einwohnerkontrollen für die auf das RHG gestützte Statistiklieferung an das Bundesamt für Statistik (BfS) nur die drei Landeskirchen und die Israelitische Gemeinde erheben müssen.

¹ SG 153.260

² Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister; RHG; SR 431.02

Weitere kantonale Dienststellen, die selbst Daten zur Religion oder Konfession erheben, gibt es nicht. Falls nötig und gesetzlich geregelt, erfolgt der Datenbezug über den kantonalen Datenmarkt, der wiederum vom Einwohnerregister beliefert wird. Bei der Abteilung Volksschulen können die Eltern auf einem bestimmten Formular die Konfession angeben, die Angaben beziehen sich jedoch nur auf die christlichen Religionsgemeinschaften. Aber auch beim Erziehungsdepartement erfolgt der Datenbezug – wo nötig – über den Datenmarkt.

3. Fazit

Die öffentlich-rechtlich anerkannten und die vom Grossen Rat kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften, zu denen die Aleviten zählen, können auf kantonalen Formularen aufgeführt werden, sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Analog dem Anmeldeformular des Einwohneramtes müssten die zugrunde liegenden Gesetzesparagrafen sowohl des einschlägigen Gesetzes als auch des IDG auf dem Formular jeweils aufgeführt werden.

Sollte eine Religionsgemeinschaft die Aufnahme auf ein offizielles Formular wünschen, kann diese an die jeweils zuständige Dienststelle zu gelangen. Lassen IDG und einschlägige Gesetzgebung die Berücksichtigung einer Religionsgemeinschaft auf einem offiziellen Formular nicht zu, bleibt einzig der Weg über die Anerkennung gemäss § 133 der Kantonsverfassung.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Seyit Erdogan und Konsorten betreffend «Aufführen der Religionszugehörigkeit in Formularen des Kantons Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin